

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 7

Artikel: Zur Zensurfrage
Autor: Utzinger, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Zensurfrage.

Von Dr. E. Utzinger.

Der Verband der Kinointeressenten beschäftigt sich derzeit mit der sehr aktuellen Frage der **Einführung der freiwilligen Filmzensur**. Bereits hat eine Spezialkommission sich zu Händen des Vorstandes und der Generalversammlung dahin ausgesprochen:

1. Es sei für den Verband die Einführung der freiwilligen Filmzensur zu prüfen.
2. Es sei dahin zu wirken, dass der Verband der Kinointeressenten auch in den bereits bestehenden oder noch zu errichtenden kantonalen Zensurkommissionen gehörig vertreten werde.

Der Vorstand des Verbandes und die Generalversammlung haben nun vorerst das Wort, um zur prinzipiellen Frage Stellung zu nehmen. — Die Filmzensur in irgend einer Form ist unserm schweizerischen Recht neu, so neu wie übrigens die andern Rechtsinstitute des Kinematographentheaters. Erst wurde in Deutschland in verschiedenen Landesrechten die Filmzensur eingeführt. Heute hat der Kanton Bern in Art. 10 des Gesetzes betr. das Lichtspielwesen eine Art Zensur eingeführt, bei der man nicht bestimmt weiss, ob sie obligatorischen oder fakultativen Charakter hat. Der Kanton Zürich hat sich in § 26 der neuen Verordnung mit der fakultativen Zensur begnügt. Films werden erst zensiert, wenn Begehren der einzelnen Kontroll-Kommissionsmitglieder vorliegen.

Sicher ist, dass die Filmzensur auch in anderen kantonalen Parlamenten anlässlich der im Wurfe liegenden Gesetzgebungen in irgend einer Form zur Sprache kommen und Aufnahme finden werden.

Interessant war bisher die Entscheidung der Frage ob kinematographische Vorführungen unter dem Schutze der Pressfreiheit stehen. In Belgien, der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika stand man bisher im Gegensatz zu den meisten andern Staaten auf dem Standpunkt, dass nach der Fassung der betreffenden verfassungsrechtlich garantierten, pressgesetzlichen Bestimmungen **dies der Fall sei und jede Art von Zensur demgemäss verfassungswidrig, ungesetzlich und nicht zulässig sei**. Unser Bundesgericht scheint neustens von diesem liberalen Standpunkt abgehen zu wollen. Der neueste Entscheid des Verbandes gegen das bernische Lichtspielwesen-Gesetz, speziell Art. 10, deutet darauf hin. Die Begründung dieess wichtigen Entschides liegt uns zur Zeit noch nicht vor. Wir hoffen seinerzeit darauf eingehend hier zurückkommen zu können. Ueber die Grundsätze, von denen die heutige schweizerische Filmzensur ausgeht oder ausgehen soll, ist uns noch nichts bekannt. Für den Kanton Zürich soll ein noch herauszugebendes Reglement das Einzelne ordnen. Wir hoffen gerne, dass nur ästhetische Gesichtspunkte und wohlfahrtspolizeiliche Rücksichten ein Filmverbot nicht hervorbringen können und dass die Kontrollkommissionen nur insoweit zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet sind, als es gilt,

sicherheitspolizeiliche Interessen wahrzunehmen, d. h. Gefahren abzuwenden, die der Oeffentlichkeit drohen und im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit liegen.

Wenn in die vorgesehenen staatlichen Kontrollkommissionen tüchtige und freie Vertreter der Kinobranche aufgenommen werden, wird dieser Zensur jedenfalls viel an Schärfe genommen und loyale, auch die Interessen der Kinobranche schützende Gutachten liefern. Das Ideal ist aber für die Kinobranche zweifellos nur erreicht, wenn der Verband für seine Mitglieder eine **eigene, freiwillige Zensur einführt**. Die Zusammensetzung der Kommission sollte gemischt sein, d. h. es sollen Verbandsvertreter und ausser dem Verbande stehende, gut gebildete Personen mitwirken. Ob die Zensur **obligatorisch** oder **fakultativ** stattfinden sollte, d. h. ob sie für **jeden Film** oder nur auf Begehren eines Kommissionsmitgliedes stattzufinden hätte und welche Grundsätze zu berücksichtigen wären, wäre noch zu diskutieren.

Ein wichtiger Punkt bei dieser Verbands-Zensur ist aber, dass sich **sämtliche Kinointeressenten** in der Schweiz aus begründetem **Solidaritätsgefühl** dem Verbande anschliessen. Nur auf diese Weise kann etwas volles und ganzes erreicht werden.

* * *

Zur Zensurfrage. Nachstehende Notizen werden unsere schweizerische Studien-Kommission zur Zensurfrage gewiss interessieren:

Im Jahre 1916 wurde die Filmzensur in Oesterreich verschärft. Von der Wiener Polizeidirektion sind ungefähr 250 Films verboten worden; mit einzelnen Aenderungen wurden zirka 300 zugelassen. Für Jugendliche sind im ersten Halbjahre gegen 500 Films verboten worden; seit Ende Juni bis zum Schlusse des Jahres wurden von neuen und nachzensurierten Films weit mehr als 800 Films (darunter viele Naturaufnahmen und Kriegsbilder) für Kinder und Jugendlichenvorstellungen freigegeben. In Oesterreich-Ungarn bestehen zur Zeit gegen 2000 Lichtspieltheater.

Uns liegt eine interessante Statistik über die Tätigkeit der bayerischen Filmzensur im Jahre 1916 vor. Von der Landesstelle zur Prüfung von Lichtbildern in München wurden 3088 Filmrollen in einer Gesamtlänge von 837,509 Metern geprüft. Gänzlich verboten wurden 286, für die Dauer des Krieges verboten wurden 115 und teilweise verboten 102 Filmrollen.